

Satzung über die Inanspruchnahme der Dienstleistungen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 und § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 06.06.2024 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hinte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Arbeitsgrundlage ist der Niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestattet.

§ 2 Aufnahme

- 1) Aufgenommen werden Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hinte begründen.
- 2) Aufgenommen werden
 - in Krippen:
Kleinkinder ab einem Alter von einem Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und in begründeten Ausnahmefällen Kleinkinder ab 8 Wochen nach der Geburt.
 - in Kindergärten:
Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.
- 3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das Onlineverfahren unter www.hinte.de oder im Rathaus der Gemeinde Hinte. Die Anmeldung für das neue Kindergartenjahr ab dem 01.08. ist in dem Zeitraum vom 01.01. bis zum letzten Tag des Monats Februar des laufenden Kalenderjahres möglich. Im Einzelfall können spätere Anmeldungen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation berücksichtigt werden.
- 4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger der Kindertagesstätten in Absprache mit den Leitungen aller Kindertagesstätten. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.
- 5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten. Bei identischen Punkten nach dem Punktesystem entscheidet das Geburtsdatum über die Reihenfolge.
- 6) Dabei sind folgende Kriterien vorrangig, und unter dem Aspekt der Vergabe nach dem Punktesystem, zu berücksichtigen. Der individuelle Elternwunsch spielt hier nachrangig eine Rolle:
 - Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden (15 Punkte),
 - Kinder, die von **einem** Personensorgeberechtigten erzogen werden, welcher einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen wird (12 Punkte),

- Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen (u.a. familiäre Gründe) notwendig ist (12 Punkte),
- Kinder, bei denen die Aufnahme aus medizinischen Gründen (u.a. integrativ zu betreuende Kinder) notwendig ist (12 Punkte),
- Kinder, bei denen mindestens ein/e Personensorgeberechtigte/r bei der Gemeinde Hinte beschäftigt ist, der/ die seinen/ ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Hinte begründet (ausschließlich 11 Punkte),
- Kinder, bei denen beide Sorgeberechtigten einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (10 Punkte),
- Kinder, deren Geschwister in der gleichen Einrichtung betreut werden (8 Punkte)
- Kinder, bei denen ein Sorgeberechtigter einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (5 Punkte).

§ 3 Wechsel der Betreuungsarten/Anmeldung in der Krippe und im Kindergarten

- 1) Für einen Wechsel der Betreuungsarten, dem Übergang von der Krippe zum Kindergarten, ist eine weitere Anmeldung erforderlich.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes für die Betreuung in der Krippe, weisen die Leitungen der Kindertagesstätten die Personensorgeberechtigten zeitgleich daraufhin, dass eine weitere Anmeldung für die Kindergärten erfolgen muss.
- 3) Nach Beendigung der Krippenzeit besteht von Seiten der Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf eine Fortführung der Betreuung im Kindergarten derselben Einrichtung.

§ 4 Betreuungsstunden, Ferienregelung

- 1) Die Öffnungs- und Betreuungsstunden der Einrichtungen sind dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen, anzupassen. Hierfür wird einmal jährlich von der Gemeinde Hinte eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Auf Grundlage dieses Ergebnisses werden die Betreuungsstunden jährlich angeboten.
- 2) Die Verweildauer in der Kindertagesstätte Einrichtung soll 8 Stunden pro Tag regelmäßig nicht überschreiten und 5 Stunden pro Tag regelmäßig nicht unterschreiten.
- 3) Die Betreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten verbindlich für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) gewählt.
- 4) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden im **Kindergarten** ist im Rahmen des vorhandenen, bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. durch die Erhöhung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
 2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).

- 5) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten des Kindergartens in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von fünf Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.
- 6) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden in der **Krippe** ist im Rahmen des bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. durch die Veränderung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
 2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).
- 7) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten der Krippe in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von drei Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.
- 8) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen.
- 9) Weitere Schließzeiten sind:
 - bis zu drei Weiterbildungstage der jeweiligen Tageseinrichtung
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
 - Brückentage nach Absprache mit dem Elternrat
 - zwei Tage für Reinigung und Desinfektion.

§ 5 Notbetreuung

In den jeweiligen Kindertagesstätten kann in den Gruppen eine Notbetreuung durch die Kindertagesstättenleitung ausgesprochen werden. Die Notbetreuung kommt bei personellen Engpässen durch z. B. Erkrankungen des Personals, Weiterbildungen des Personals, etc., zustande. Über die Art und den Umfang der Notbetreuung entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Über eine Notbetreuung hat die Kindertagesstättenleitung unverzüglich den Träger und die Sorgeberechtigten der Kinder zu informieren.

§ 6 Elternbeiträge in der Krippe

Die Elternbeiträge in der Krippe richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich.

§ 7 Elternbeiträge im Kindergarten

- 1) Gem. § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz in einer unserer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst max. 8 Stunden Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung fallen nicht unter die Beitragsfreiheit.
- 2) Bei einer Betreuungszeit, die 8 Stunden im Kindergarten überschreiten, wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Dieses Entgelt richtet sich analog nach der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich.

§ 8 Verpflegungspauschale

Für Betreuungsangebote in Kindertagesstätten, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Frühstück und Mittagessen beinhalten, wird eine Pauschale für die Verpflegung erhoben. Die Beträge sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 9 Pauschale für Windeln

Die Windeln für die Krippenkinder werden von den Kindertagesstätten zentral beschafft. Das Mitbringen von Windeln in den Krippengruppen durch Eltern ist ausgeschlossen. Es wird eine monatliche Pauschale für Windeln in Höhe von 12,00 € erhoben. Davon ausgenommen sind Kinder, die keine Windeln benötigen. Die Entscheidung hierfür wird von den Betreuern in enger Abstimmung mit den betroffenen Eltern schriftlich vereinbart.

§ 10 Kündigung, Beurlaubung

- 1) Kündigungen des Betreuungsplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich. Bei Kindern, die nach Beendigung der Sommerferien die Grundschule besuchen, endet der Anspruch auf den Betreuungsplatz zum 31.07. des Kindergartenjahres, spätestens aber mit Beginn der Sommerferien in den Kindertagesstätten. Bei Begründung eines neuen Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Hinte endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.01. oder 31.07. des laufenden Kindergartenjahres.
- 2) Der Kindergartenplatz wird außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt:
 - a) durch die Gemeinde Hinte
 - bei wiederholten, unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder des Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn die Persönlichkeitsrechte des Personals der Kindertagesstätte verletzt werden
 - wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.
 - wenn nach Betreuungsbeginn in der Krippe die Einkommensnachweise der Sorgeberechtigten trotz dreifacher, schriftlicher Aufforderungen nicht eingereicht werden.
 - b) durch die/den Sorgeberechtigten
 - bei Wohnortwechsel,
 - sonstigen, schwerwiegenden Gründen (wie z.B. schwerer Erkrankung des Kindes)
- 3) Vor Erteilung einer außerordentlichen Kündigung besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung eines Kindes bis zu 14 Tagen im Einzelfall.
- 4) Die Beitragspflicht endet hierbei automatisch zum Monatsende.

§ 11 Elternvertretung

Es wird gewünscht, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- 3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 13 Datenschutz

- 1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- 2) Der Elternbeitrag zur Betreuung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- 3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 zum 01.08.2024 in Kraft. Die bisherige Elternbeitrags- und Benutzungsordnung wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Hinte, 06.06.2024
Der Bürgermeister
Uwe Redenius